

An das Vollstreckungsgericht

---

---

---

Antragsteller

Ort: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

Antrag nach §906 ZPO auf einmalige Erhöhung des Pfändungsfreibetrags für mein

Pfändungsschutzkonto: \_\_\_\_\_

Bei der Bank: \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich nach §906 Erhöhung des Pfändungsfreibetrags für mein vorgenanntes Pfändungsschutzkonto bei der o.g. Bank um einen vom Bundespräsidialamt auszahlenden Betrag in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.

Nach intensiver Prüfung meiner wirtschaftlichen Notlage, die auf einer besonderen und schweren Belastung meiner Lebensumstände beruht und aus der ich mich weder aus eigenen Mitteln noch durch reguläre staatliche Hilfeleistungen befreien kann, wurde entschieden, mir aus dem sogenannten „Unterstützungsfonds des Bundespräsidenten“ eine einmalige Unterstützungsleistung in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro zur Linderung meiner Not zukommen zu lassen, wenn das zuständige Vollstreckungsgericht den Pfändungsfreibetrag für mein Konto entsprechend erhöht. Die mir bewilligte Leistung ist zweckgebunden für:

Damit dieser Zweck erreicht werden kann, muss ich aber die Möglichkeit haben, diese Mittel dafür zu verwenden, ohne dass sie unmittelbar nach Eingang auf meinem Konto gepfändet werden.

Die Leistung fällt zwar nicht direkt in den Anwendungsbereich der in §906 ZPO genannten Fälle nur bedingt, bzw. nicht pfändbarer Beträge. Die Voraussetzungen einer analogen Anwendung liegen nach Auffassung des Bundespräsidialamtes gleichwohl vor, denn die hiesige Konstellation ist mit vielen der dort genannten Fallkonstellationen vergleichbar, weshalb bei wertender Betrachtung auch hier eine Erhöhung des Pfändungsfreibetrags zur Vermeidung einer unbilligen Härte erforderlich ist (vgl. zur Frage der Analogiefähigkeit von Ausnahmenvorschriften BAG, Beschluss vom 22. Februar 1966 – 1 ABR 9/65-, NJW 1966, 1578).

Aus dem Unterstützungsfonds des Bundespräsidenten werden nach intensiver Prüfung der wirtschaftlichen Notlage eines Antragstellers und mit Blick auf den begrenzten Umfang des entsprechenden Haushaltstitels etwa Mittel vergeben, um Notlagen in Zusammenhang mit schweren Erkrankungen besser durchstehen zu können oder gewaltbetroffenen Personen (insbesondere häusliche Gewalt) zu helfen, sich aus einer schwierigen Lebenssituation zu befreien. Dies ist mit den in §850a Nr. 5 (Geburtshilfen), Nr. 6 (Erziehungsgelder, Studienbeihilfen und ähnliche Bezüge), Nr. 7 (Sterbe- und Gnadenbezüge) oder Nr. 8 (Blindenzulagen) ZPO, §850b Absatz 1 Nr. 4 ZPO (Bezüge aus Witwen-, Waisen-, Hilfs- und Krankenkassen, die zu Unterstützungszwecken gewährt werden) und §54 Absatz 2 SGB I (Ansprüche auf einmalige Geldleistungen) und §54 Absatz 3 Nr. 3 SGB I (Geldleistungen, die dazu bestimmt sind, den durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwand auszugleichen) genannten Leistungen vergleichbar. Nach der durch diese Regelungen zum Ausdruck kommenden gesetzgeberischen Wertungen ist es daher geboten, auch die Auszahlung der Leistungen aus dem Unterstützungsfonds des Bundespräsidenten durch einen Beschluss nach §906 ZPO zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)